

Amtliche Mitteilung Nr.

03/2026

05.01.2026

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Drohnenmanagement/Drohnentechnologie
(Master of Science – M.Sc.)
berufsbegleitendes Studium**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 12/2024), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. September 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Drohnenmanagement/Drohnentechnologie, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 25. November 2025:

Herausgeberin:

Die Präsidentin

Technische Hochschule Wildau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1

15745 Wildau

Tel.: 03375/508-0

praesidentin@th-wildau.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| § 1 Qualifikationsziele des Studiengangs | 3 |
| § 2 Allgemeiner Studienverlauf | 3 |
| § 3 Kooperationen des Studiengangs | 3 |
| § 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs | 4 |
| § 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation | 4 |
| § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien | 4 |
| § 7 Spezifischer Studienablauf | 5 |
| § 8 Praxisphase | 6 |
| § 9 Abschlussarbeit | 6 |
| § 10 Abschlussprüfung | 6 |
| § 11 Doppelabschlussabkommen | 7 |
| § 12 Akademischer Grad | 7 |
| § 13 In-Kraft-Treten | 8 |
| Studienplan | 9 |
| Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module | 10 |

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Diese fachspezifische Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Drohnenmanagement/Drohnentechnologie an der Technischen Hochschule Wildau, welcher vom An-Institut Wildau Institute of Technology e.V. (WIT) gemäß § 85 BbgHG durchgeführt wird.
- (2) Der Studiengang besitzt das Profil eines anwendungsorientierten Masterstudiengangs.
- (3) Zielsetzung des Studienganges ist es, Absolvierenden die notwendigen Kompetenzen in ingenieurwissenschaftlicher sowie managementbezogener Hinsicht beim Einsatz von Drohnen in einem unternehmerischen bzw. betrieblichen Umfeld zu vermitteln. Drohnen definieren sich in dem Studiengang als autonome Systeme an Land, in der Luft und zu Wasser, d.h. selbstfahrende Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge bzw. hybride Systeme. Die Absolvierenden sind in der Lage, Drohnen und Drohnenflotten für einen gesicherten Betrieb im beruflichen Umfeld einzusetzen und aufzubauen. Dies umfasst auch die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für den Aufbau, den Einsatz und die Weiterentwicklung von Flottenmanagement und Einsatzmöglichkeiten von Drohnen.
- (4) Den Studierenden werden für das Verständnis der Funktionsweise von Drohnen die Grundlagen der Elektrotechnik vermittelt. Zudem werden rechtliche und betriebliche Grundlagen für den Drohneneinsatz, die Wechselbeziehungen zum Recht der bemannten Fahrzeugfahrt sowie die notwendigen Kompetenzen für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Betriebsorganisation gelehrt.

§ 2 Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3 Kooperationen des Studiengangs

- (1) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist durch einen Kooperationsvertrag mit der Durchführung des Masterstudiengangs Drohnenmanagement/Drohnentechnologie von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt.
- (2) Der Träger des Masterstudiengangs Drohnenmanagement/Drohnentechnologie ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.

- (3) Die Durchführung von Lehre und Prüfungen sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozierenden erfolgen durch das WIT nach Maßgabe der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau und dieser Studien- und Prüfungsordnung. Jede Modulprüfung und die Abschlussprüfung stehen unter der Aufsicht eines von dem Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau eingesetzten Prüfungsausschusses.

§ 4 Studienart und Studentyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium mit Onlineanteil durchgeführt. Die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen des Präsenzanteils in hybrider oder im Online Format in begründeten Fällen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Studiengang wird berufsbegleitend im Studentyp Teilzeit angeboten.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Deutsch.

§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Wintersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Umfang von 210 CP, welcher eine fachgebietsnahe Ausrichtung (z. B. Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft) aufweist. Für die Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Logistik, Luftfahrttechnik/Luftfahrtmanagement, Maschinenbau, Physikalische Technologien/Energiesysteme, Telematik, Verkehrssystemtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaftslehre der Technischen Hochschule Wildau ist die fachgebietsnahe Ausrichtung gegeben. Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit anderer Ausrichtung müssen Lehrinhalte nachweisen, die fachgebietsnahen Studiengängen in Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vergleichbar sind.
Bewerbende, die weniger als 210 CP als Zugangsvoraussetzung vorweisen, können auf Grundlage von § 4 Abs. 7 Satz 7 und 8 Hochschulprüfungsverordnung ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren.
Der Nachweis ist bis zum Beginn des Masterstudiums zu erbringen.

- (2) Darüber hinaus ist der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nicht unter einem Jahr erforderlich, welche aus den Bereichen Technik, Bauwesen, Sicherheit und Rettungsdienst, Gestaltung und Medien oder verwandten Berufsfeldern hervorgeht. Die jeweilige berufspraktische Erfahrung beinhaltet dabei insbesondere Tätigkeiten, welche eine friedliche Nutzung von Drohnen jeder Art beinhaltet oder beinhalten könnte.
- (3) Die Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bewerbende erfolgt durch das WIT. In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Studiengangssprecherin/der Studiengangssprecher des Studiengangs.
- (4) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 10 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 1 BbgHG. Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben oder deren Bewerbungsunterlagen nachweisen, einen Bachelorstudiengang, der 100% in deutscher Sprache durchgeführt wurde, absolviert haben.
- (5) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin/der Bewerber auf mindestens einer und höchstens zwei Seiten seine Motivation für oder ihre/seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (6) Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag und in der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Technischen Hochschule Wildau definiert sind. Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn kein Immatrikulationshindernis gegeben ist und ein Studienvertrag zwischen den Bewerbenden und dem WIT abgeschlossen wurde.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 90 Credit Points vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
Das erste bis dritte Semester bestehen aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums sowie den Modulprüfungen. Das vierte Semester dient der Erstellung der Abschlussarbeit und des sich daran anschließenden Kolloquiums in Form einer mündlichen Prüfung. Die Präsenzveranstaltungen finden vom ersten bis zum dritten Semester blockweise statt. Die Blöcke umfassen jeweils dreimal eine Woche pro Semester.

- (3) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält den Studienplan für das berufsbegleitende Studium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (4) Der Studienplan weist die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvierenden Module aus. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modular, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden.
- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Internetseite des WIT publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestalten die Dozierenden die Lehre.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. multiple choice) ist zulässig, darf aber nicht mehr als 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen

§ 8 Praxisphase

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im vierten Semester ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Abschlussarbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 23 CP, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie das Kolloquium zur Abschlussarbeit erforderlich.

- (2) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Abschlussarbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Dauer des Kolloquiums beträgt insgesamt maximal 60 Minuten, in welchem die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Abschlussarbeit in einer ca. 20-minütigen Präsentation vorstellt. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Abschlussarbeit durch die Prüfenden.
- (4) Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der Abschlussarbeit besteht. Die erste Gutachterin/der erste Gutachter hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (5) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der bzw. dem oder den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

Entfällt.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang Wintersemester 2026/27.

Wildau, 25. November 2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan
- Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Studienplan

Masterstudiengang Drohnenmanagement/Drohnentechnologie

Studientyp berufsbegleitendes Studium
gültig ab WS 2026/27

FBR: 8.9.2025

| Module | V | Ü | L | P | S | ges. PrStd | ges. CP | WiSe | | | SoSe | | | WiSe | | | SoSe | | |
|---|------------|------------|----------|----------|----------|---------------|------------|------------|-----|-----------|------------|-----|-----------|------------|-----|-----------|----------|-----------|----|
| | | | | | | | | 1. Sem. | | | 2. Sem. | | | 3. Sem. | | | 4. Sem. | | |
| | | | | | | | | PrStd | PA | CP | PrStd | PA | CP | PrStd | PA | CP | PrStd | PA | CP |
| Grundlagen des Betriebs und der Technik von Drohnen | 11 | 11 | | | | 22 | 5 | 22 | SMP | 5 | | | | | | | | | |
| Grundlagen Autonome Systeme | 24 | 24 | | | | 48 | 7 | 48 | SMP | 7 | | | | | | | | | |
| Anwendungen Autonomer Systeme | 20 | 30 | | | | 50 | 7 | 50 | SMP | 7 | | | | | | | | | |
| Rechtliche Rahmenbedingungen des Drohnenbetriebs | 26 | 26 | | | | 52 | 7 | | | | 52 | SMP | 7 | | | | | | |
| Drohnenabwehr | 10 | 10 | | | | 20 | 5 | | | | 20 | SMP | 5 | | | | | | |
| Implementierung von Drohnen im Unternehmen | 15 | 17 | | | | 32 | 6 | | | | 32 | SMP | 6 | | | | | | |
| Drohnenentwicklung und Drohnentechnik | 25 | 29 | | | | 54 | 8 | | | | 54 | SMP | 8 | | | | | | |
| Drohnenmanagement im Unternehmen | 38 | 46 | | | | 84 | 10 | | | | | | | 84 | SMP | 10 | | | |
| Soziale und ethische Aspekte des Drohnenmanagement | 13 | 13 | | | | 26 | 5 | | | | | | | 26 | SMP | 5 | | | |
| Normung und Standardisierung | 16 | 16 | | | | 32 | 6 | | | | | | | 32 | SMP | 6 | | | |
| Summe der Präsenzstunden | 198 | 222 | 0 | 0 | 0 | 420 | | 120 | | | 158 | | | 142 | | | 0 | | |
| Summe Credits Lehre | | | | | | | 66 | | | 19 | | | 26 | | | 21 | | 0 | |
| Credit für praktische Studienabschnitte | | | | | | | 0 | | | | | | | | | | | | |
| Credits f. Masterarbeit | | | | | | | 23 | | | | | | | | | | | 23 | |
| Credits f. Kolloquium | | | | | | | 1 | | | | | | | | | | | 1 | |
| Summe Credits | | | | | | | 90 | | | 19 | | | 26 | | | 21 | | 24 | |

V Vorlesung
Ü Übung
L Labor
P Projekt
S Seminar

WiSe Wintersemester
SoSe Sommersemester
PrStd Präsenzstunden
PA Prüfungsart
CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung
SMP Studienbegl. Modulprüfung
KMP Kombinierte Modulprüfung

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Masterstudiengang Drohnenmanagement/Drohnentechnologie

Studentyp berufsbegleitendes Studium

| Modulbezeichnung Deutsch | Modulbezeichnung Englisch |
|---|--|
| Grundlagen des Betriebs und der Technik von Drohnen | Drone operation and technology |
| Grundlagen Autonome Systeme | Principles of Autonomous Systems |
| Anwendungen Autonomer Systeme | Utilization of autonomous systems |
| Rechtliche Rahmenbedingungen des Drohnenbetriebs | Legal framework of drone operations |
| Drohnenabwehr | Drone defence |
| Implementierung von Drohnen im Unternehmen | Drones in organisations |
| Drohnenentwicklung und Dronentechnik | Drone development and drone technology |
| Drohnenmanagement im Unternehmen | Drone management in organisations |
| Soziale und ethische Aspekte des Drohnenmanagement | Social and ethical aspects of drone management |
| Normung und Standardisierung | Technical Standards and Standardization |